Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Sachgebiet 42 – Gewässerschutz, Abfallrecht Az. 42-6421-0055-2013-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung Entnehmen von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1914 Gmkg. Ergersheim, Gemeinde Ergersheim durch die Ludwig und Michael GbR, Häzelgasse 5, 91465 Ergersheim, für die Brauchwasserversorgung eines Mastschweinestalls Erhöhung der Entnahmemenge

Gegenstand:

Die Ludwig und Michael Weber GbR, Häzelgasse 5, 91465 Ergersheim beantragte mit Schreiben vom 04.01.2021 die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge zum Zwecke der Brauchwasserversorgung eines Mastschweinestalls aus dem bestehenden Brunnen, Grundstück Fl.-Nr. 1914 Gmkg. Ergersheim, Gemeinde Ergersheim.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass am Standort des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3, Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme <u>nicht</u> durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)

Neustadt a.d.Aisch, den 05.02.2021

gez. Wust (Oberregierungsrat)